

Tennis-Club Wacker Gohlis e.V.

Satzung

Satzung des Tennis-Club Wacker Gohlis e.V. in der von der Mitgliederversammlung am 16.08.2024 beschlossenen Fassung.

Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der 1990 in Leipzig gegründete Verein führt den Namen „Tennis-Club Wacker Gohlis e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in: 04157 Leipzig, Max-Liebermann-Straße 85 a.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein gehört dem Sächsischen Tennisverband (STV) an.
- (5) Der „Tennis-Club Wacker Gohlis e.V.“ ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig Reg.–Nr. VR 942 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Trainings- und Wettkampfbetrieb.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.
- (5) Den Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung den notwendigen Erfordernissen entspricht, hat der Verein durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen. Dazu gehören:
 - Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben
 - Tätigkeitsberichte
 - Vermögensübersicht
 - Nachweis über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen.

Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- (4) Mit der Aufnahmebestätigung ist der Antragsteller zur unverzüglichen Zahlung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages, der Pflichtarbeitsstunden-Vorauszahlung wie auch zur Zahlung von Umlagen auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührenordnung verpflichtet.

§ 4

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Tennis-Club Wacker Gohlis e.V. ist Mitglied des Sächsischen Tennisverbandes e. V. und des Landessportbundes Sachsen e. V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 5

Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Den aktiven Mitgliedern stehen die Sportanlagen und sonstigen Einrichtungen des Vereins gemäß der Spiel- und Platzordnung zur Verfügung.
- (3) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, selbst aber keinen Tennissport betreiben.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Tennissport verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann bei Verfehlungen gegenüber der Satzung und insbesondere den Gründen entsprechend § 6, 4. auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (6) Ruhende Mitgliedschaft wird nur befristet und in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag an den Vorstand gewährt. Bestehende Ruhende Mitgliedschaften betrifft das

nicht.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt,
 - Ausschluss oder
 - Tod.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Jahresende. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. November des laufenden Jahres zugestellt werden. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (4) Durch Beschluss des Vorstands, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) grober Verstoß gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins;
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
 - d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung (§ 7 (3)).

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (5) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (6) Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung zu. Über die Berufung entscheidet der Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung (§ 6 Absatz 4 Satz1 gilt entsprechend). Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Beiträge, Rechte und Pflichten

§7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle aktiven und fördernden Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrages entbunden.
- (2) Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages und ggf. einer Umlage werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 6 (4d) ausgeschlossen werden.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Zahlung der Beiträge befristet stunden, ermäßigen oder auch ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Das Spielen von Nichtmitgliedern mit Vereinsmitgliedern wird auf 5x Spielen begrenzt. Bei weiteren Spielambitionen von Nichtmitgliedern ist eine Mitgliedschaft derer notwendig.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten Umlagen anordnen. Die Höhe der Umlage darf maximal das Sechsfache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Die Umlage kann für mehrere Jahre festgelegt werden. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen, Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die zur Verfügung gestellten Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet das Mitglied selbst.
- (3) Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z.B. regionale Presse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform (Foto, Video) für eigene Zwecke. Jedes Mitglied hat das Recht, dieser Verarbeitung schriftlich zu widersprechen.
- (4) Die Kommunikation und Information im Verein, einschließlich der Einladungen zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen erfolgt per E-Mail.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift, Telefonnummer sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- (6) Innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Amtsinhabern, zwischen Übungsleitern und ihren

Gruppen etc. ist es zulässig, wenn Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messenger Dienste verbreitet werden. Dazu ist erforderlich, dass dem Verein die Handynummer der betroffenen Personen zur Verfügung gestellt wird.

Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 9 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- (2) Ordentliche Mitgliederversammlung:

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens jährlich einmal in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) auf Beschluss des Vorstands
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 40 % der Mitglieder.

- (4) Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme des Jahresberichts, Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und Ausweis der Rücklagen
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entlastung des Vorstands
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstands
- d) Bewilligung einer Vergütung für Mitglieder des Vorstands für ehrenamtliche Tätigkeit (Ehrenamtszuschale) und deren Höhe.
- e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- (5) Form der Einberufung:

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladungen an die Mitglieder, ausreichend ist die Absendung an die Mitglieder an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- b) Die Tagesordnung zur Versammlung muss mindestens die folgenden Punkte

enthalten:

- Berichte der Vorstandsmitglieder,
- Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwarts,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Verschiedenes.

- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig. Die Erteilung einer Stimmvollmacht auf ein anderes volljähriges Mitglied ist erlaubt. In der Vollmacht gibt das Mitglied vor, wie der Bevollmächtigte zu den einzelnen Beschlussgegenständen abzustimmen hat. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Beschlussfassung:
- a) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - b) Zu einem Beschluss für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - c) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (10) Protokolle:
- a) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
 - b) Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, zeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
 - c) Jedes Versammlungsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (11) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind erneut bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder per Textform (E-Mail oder Brief) zu verschicken.
- (12) Sofern sich Mitglieder aufgrund externer Gesetze, oder Beschlüsse des Bundeslandes nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (Videokonferenz) für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht

zumutbar ist, ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, die erforderlichen Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens durchzuführen. Für diese Durchführung ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich. Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform (z.B. Brief, E-Mail, Fax, PDF, Messenger Dienste, SMS, etc.) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 11 **Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins arbeitet ehrenamtlich und besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - dem Technikwart und
 - dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
 - dem Verantwortlichen für Kommunikation und Mitgliederpflege
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
- (4) Die Haftung der Mitglieder des Gesamtvorstands für die Amtsführung ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.
- (5) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der verbleibende Vorstand durch Beschluss einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (7) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstands. Mit Einladung zur Sitzung muss keine Tagesordnung mitgeteilt werden. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der

Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind.

- (9) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die ordentliche Gestaltung des Vereinslebens.
- (10) Beschlüsse des Vorstands können auch per Textform (E-Mail oder Brief) oder elektronisch (telefonisch oder über einen internetbasierten Instant Messaging-Dienst) gefasst werden. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 12 **Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 13 **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts. Die Kassenprüfung ist auf der Grundlage einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Anleitung zur Kassenprüfung durchzuführen.

§ 14 **Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung des Satzungszwecks sowie der Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15
Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§ 10).
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Leipzig, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.
- (4) Überschüsse der Vereinskasse sowie vorhandene Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch daran nicht zu.

§ 16
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.08.2024 beschlossen.
Sie wird mit Eintragung in das Vereinsregister gültig.

Damit wird die bis dahin bestehende Satzung vom 18.12.2021 gegenstandslos.



Daniel Dräger
(1. Vorsitzender)



Max-Liebermann-Str. 85a • 04157 Leipzig



Denise Schmidt
(2. Vorsitzende)